

Ferienjobs – was muss ich beachten?

Steuern und Sozialabgaben – das geht doch Schüler nichts an, oder? Doch, denn auch Ferien- und Aushilfsjobs sind, wie jedes Beschäftigungsverhältnis, grundsätzlich ein Fall für den Fiskus und die Sozialversicherung. Meist bleiben Jugendliche von Steuern und Abgaben verschont, weil die Einnahmen bei ihren Nebenjobs gering sind. Trotzdem sollte man einige Grundregeln beachten.

M1: Steuern für die Gemeinschaftskasse

In einem Gemeinwesen gibt es viele Aufgaben, die Einzelne nicht lösen können: Das Bildungswesen, die soziale Sicherung, die öffentliche Infrastruktur, das Gesundheitswesen und die Sicherheit gehören dazu. Diese Leistungen werden aus den Steuer- und Sozialeinnahmen finanziert, also aus Geldern, die Bürgerinnen und Bürger in „Gemeinschaftstöpfe“ einzahlen.

Wer Steuern und Sozialabgaben hinterzieht, zum Beispiel durch Schwarzarbeit, kann sich nicht nur strafbar machen, sondern schadet der Gemeinschaft, in der wir alle leben. Wer „schwarz“ arbeitet, schadet letztlich also auch sich selbst, wenn für Investitionen in Schulen, Straßen, Krankenhäuser nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Unser Sozialsystem kann nur funktionieren, wenn jeder bereit ist, seinen Beitrag zu leisten. Daher ist Arbeit ohne Lohnsteuerung oder Meldung bei der Sozialversicherung kein Kavaliersdelikt. Alle Arbeitgeber, die Menschen in ihren Betrieben beschäftigen, haben die Pflicht, die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer aller Mitarbeiter in der gesetzlich festgeschriebenen Höhe zu entrichten. Also heißt es auch für Schülerinnen und Schüler: Augen auf und checken, wie es bei Neben- oder Ferienjobs in Sachen Steuern und Abgaben ausschaut.

M2: Unterschiedliche Beschäftigungsformen

1) Regelfall: Die „normale“ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- Es besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht und Lohnsteuerpflicht.
- Der **Arbeitgeber** meldet den Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung an. Dafür benötigt er die Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers. Gibt es noch keine Sozialversicherungsnummer, weil es der erste Job ist, meldet der Arbeitgeber stattdessen Geburtstag, Geburtsort und Adresse.
- Der **Arbeitgeber** führt die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge von dem Bruttolohn ab. Dafür benötigt er die Steuer-Identifikationsnummer und Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers.
- Der **Arbeitnehmer** erhält einen Nettolohn, von dem Steuern und Beiträge bereits abgezogen wurden. Er muss sich also nicht weiter darum kümmern.

Gut zu wissen:

- ▶ Die Lohnsteuer fällt erst ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als 1.000 Euro an
- ▶ Linktipp: Berechnung der Lohnsteuer: www.bmf-steuerrechner.de

Geringfügige Beschäftigung („Minijob“)

Dies ist ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem entweder der regelmäßige Lohn die Grenze von 450 Euro monatlich nicht überschreitet (450-Euro-Minijob), oder das nur kurz andauert (kurzfristige Minijobs).

2) Der 450-Euro-Minijob (typisch für Nebenjobs)

- Ein 450 Euro-Minijob liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig **450 Euro monatlich** nicht überschreitet, unabhängig von der gearbeiteten Stundenzahl oder Dauer der Beschäftigung.
- Steuern: Minijobber zahlen regelmäßig selbst **keine Steuern**. Der Arbeitgeber meldet den Minijob an und zahlt an die Minijob-Zentrale pauschal zwei Prozent Lohnsteuer.
- Sozialversicherung: Für den Minijobber fallen lediglich Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 3,7 Prozent des Arbeitsentgelts (bei Beschäftigungen in privaten Haushalten 13,7 Prozent) an. Sofern sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen, fallen für sie keine Beiträge zur Sozialversicherung an. Der Arbeitgeber muss hingegen Beiträge an die Minijob-Zentrale zahlen, die dieses Geld an die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung weitergibt.

Gut zu wissen:

- ▶ Minijobber haben das Recht auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub.
- ▶ Bei Arbeits- oder Wegeunfällen greift die Unfallversicherung.
- ▶ Minijobber erwerben Rentenansprüche.
- ▶ Minijobber brauchen grundsätzlich keine Steuererklärung zu machen.
- ▶ Das Geld für Steuern und Abgaben wird regelmäßig nicht vom Lohn abgezogen, weil der Arbeitgeber sie übernimmt.
- ▶ Wenn man mehr als 450 Euro verdient, ist man kein Minijobber mehr, sondern fällt in die Gruppe 1): **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**
- ▶ Linktipp: www.minijob-zentrale.de

Geeignet für:

Regelmäßige Arbeit, nicht nur in den Ferien: Zeitschriften austragen, als Aushilfe in einem Laden, in einer Fabrik oder einem Kino arbeiten, private Gartenpflege, putzen, Einkäufe tätigen, Babysitting

FINANZEN & STEUERN

Ferienjobs – was muss ich beachten?

3) Kurzfristige Beschäftigung (Ferienjobs)

- Ein kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als **drei Monate oder 70 Arbeitstage** im Kalenderjahr begrenzt ist. Liegt der monatliche Verdienst über 450 Euro ist weitere Voraussetzung, dass diese Beschäftigung **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird.
- Steuern: pauschal **25 Prozent des Lohns** (Voraussetzung: der Schüler ist nicht mehr als 18 Arbeitstage zusammenhängend beschäftigt worden und der Arbeitslohn überschreitet während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 12 Euro pro Stunde und 72 Euro pro Tag nicht), oder ein Steuersatz, der sich aus der Steuerklasse ergibt. Auch hier ist der Arbeitgeber für Anmeldung und Abführung der Steuern zuständig.
- Sozialversicherung: Es fällt nur die **Unfallversicherung** (nur Arbeitgeberbeiträge) an, aber es besteht keine Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherungspflicht. Arbeitgeber melden den Job bei der Minijobzentrale.

Gut zu wissen:

- ▶ Bei Arbeits- oder Wegeunfällen greift die Unfallversicherung.
- ▶ Man muss sich selbst um die Krankenversicherung kümmern. Als minderjähriger Schüler ist man in der Regel über die Eltern mitversichert. Das gilt aber nur, wenn man nicht mehr als 425 Euro verdient.
- ▶ Ein Großteil der monatlich abgeführten Steuer eines Ferienjobs – oft sogar alles – kann man sich über die Einkommensteuererklärung wieder zurückholen, da hier die Einkünfte über das Jahr gerechnet werden.

Geeignet für:

Ferienjobs wie Erntehelfer, Messehostess, Aushilfe am Weihnachtsmarkt, Urlaubsvertretung.

4) Schülerpraktikum

- Bei einem **verpflichtenden Schulpraktikum** ist keine Meldung zur Sozialversicherung notwendig, unabhängig davon, ob es bezahlt wird oder nicht. Unfallversichert ist man über die Schule bzw. den Praktikumsbetrieb.
- Praktika **außerhalb des schulischen Praktikums** müssen bei der Sozialversicherung angemeldet werden, unabhängig von der Bezahlung.

Mindestlohn für Schülerjobs?

Der Mindestlohn von 8,84 Euro gilt **nicht für Minderjährige**. Der Arbeitgeber darf Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren, die keine Berufsausbildung haben oder machen, ein Praktikum absolvieren oder z. B. an einer Berufsausbildungsvorbereitung teilnehmen, weniger als den Mindestlohn zahlen.



SCHON GEWUSST?

- Schüler unter 18 Jahren unterliegen dem **Jugendarbeitsschutzgesetz**, das für Jugendliche besondere Arbeitszeiten und Tätigkeiten regelt. Jugendliche unter 15 Jahren und Vollzeitschulpflichtige gelten rechtlich als Kinder, hier gelten noch schärfere Schutzvorschriften.
- Wer **mehrere Ferienjobs** oder Minijobs gleichzeitig hat, kann aus den Regelungen des Minijobs herausfallen – bei zu hohem Verdienst.
- Arbeitgeber, die **schwarz beschäftigen**, sind Betrüger. Das fällt fast immer auf einen selbst zurück: Bekommt man einen Mindestlohn? Wird der Lohn auch nach einem Arbeitsunfall oder im Krankheitsfall weiterbezahlt? Gibt es Urlaub? Werden die Jugendarbeitsschutzgesetze eingehalten? Wahrscheinlich nicht!
- Wer **BAföG** bezieht und mehr als 450 Euro monatlich verdient, sollte bedenken, dass das BAföG gekürzt werden kann.

Wie komme ich an meine Steueridentifikationsnummer?

Die Steuer-ID ist eine elfstellige Zahl, die bereits bei der Geburt zugeteilt wird. Sie begleitet einen ein Leben lang. Diese Nummer wird jedem automatisch per Brief mitgeteilt. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwaltet alle Steuer-IDs und die dazugehörigen Daten. Wer diese Unterlagen nicht mehr hat, kann sich an das BZSt wenden (www.bzst.de).



Weiterdenken

Sammelt Beispiele von euren Schülerjobs oder euren Praktika. Ordnet eure Job-Erfahrungen in das Schema ein: sozialversicherungspflichtiger Job, 450-Euro-Minijob, kurzfristige Beschäftigung, verpflichtendes/freiwilliges Schülerpraktikum ein. Legt fest, welchen Steuer- oder Sozialversicherungs-Regelungen eure Schülerjob-Beispiele unterliegen.

Quelle: Zusammenstellung aus: www.schuelerjobs.de, www.minijob-zentrale.de, www.deutsche-rentenversicherung.de, www.bmas.de